



Thema: Verordnungen

Information der KBV 99/2017

An die
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 4
Geschäftsbereich Ärztliche und
veranlasste Leistungen
Dr. Sibylle Steiner
Tel. (030) 4005 – 1401
Fax (030) 4005 – 27 1401
E-Mail: SSteiner@kbv.de
SSt/JL/DB

24. Mai 2017

Psychotherapeuten dürfen Krankenhausbehandlung und Krankenförderung verordnen; Reha und Soziotherapie folgen – Beschlüsse treten in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Vertragspsychotherapeuten genannt) dürfen in Kürze Krankenhausbehandlung und Krankenförderung verordnen – und ab einem späteren Zeitpunkt auch Leistungen der psychotherapeutischen Rehabilitation und Soziotherapie. Die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 16. März und 20. April 2017 wurden vom Bundesgesundheitsministerium nicht beanstandet und treten in Kürze in Kraft.

Ab wann darf verordnet werden

Direkt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger können Vertragspsychotherapeuten Krankenhausbehandlung und Krankenförderung verordnen. Dafür können sie die gleichen Formulare nutzen, die auch Vertragsärzte verwenden: Muster 2 für die Verordnung von Krankenhausbehandlung und Muster 4 für die Verordnung von Krankenförderung.

Leistungen der psychotherapeutischen Rehabilitation und der Soziotherapie können Vertragspsychotherapeuten erst nach Anpassung der entsprechenden Vergütungen und Inkrafttreten des Beschlusses des Bewertungsausschusses verordnen. Der Bewertungsausschuss hat nach Inkrafttreten sechs Monate Zeit, die Richtlinienbeschlüsse des G-BA umzusetzen. Hierzu werden wir Sie gesondert informieren.

Gesetzlicher Hintergrund und Richtlinien

Die Möglichkeit, dass Vertragspsychotherapeuten die vier genannten Leistungen verordnen dürfen, sieht das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vor. Der Gesetzgeber hatte den G-BA

Information der KBV 99/2017

beauftragt, das Nähere in seinen Richtlinien zu regeln. Daraufhin wurden die Richtlinien zur Verordnung von Rehabilitation, Soziotherapie, Krankenhausbehandlung und Krankentransport im Hinblick auf die Verordnungsbefugnisse für Vertragspsychotherapeuten angepasst. Über die Details der Änderungen in den vier Richtlinien haben wir Sie bereits informiert (s. KBV-Information 48/2017).

Die Richtlinien und Beschlüsse sowie nach Inkrafttreten auch die jeweilige Veröffentlichung im Bundesanzeiger sind online beim G-BA abrufbar:

- Krankenhauseinweisungs-Richtlinie: www.g-ba.de/informationen/richtlinien/16/
- Krankentransport-Richtlinie: www.g-ba.de/informationen/richtlinien/25/
- Rehabilitations-Richtlinie: www.g-ba.de/informationen/richtlinien/23/
- Soziotherapie-Richtlinie: www.g-ba.de/informationen/richtlinien/24/.

Praxisinformation für Psychotherapeuten

Die KBV bereitet eine Praxisinformation für Psychotherapeuten vor. Darin wird ausführlich vorgestellt, was Vertragspsychotherapeuten zur Verordnung von Krankenhausbehandlung und Krankentransport wissen sollten. Zudem werden wichtige Regeln und Grundlagen für die Verordnung aufgeführt. Die Praxisinformation werden wir Ihren Kommunikationsabteilungen zur Verfügung stellen.

Einen kompakten und praxisnahen Überblick über alle vier Verordnungen durch Psychotherapeuten soll eine Broschüre in der KBV-Reihe „PraxisWissen“ bieten. Das Heft soll erscheinen, wenn vom Bewertungsausschuss die Vergütung für die Verordnung von Reha und Soziotherapie für Vertragspsychotherapeuten geregelt wurde.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Lehmann (Tel. 030 4005-1436, E-Mail: JLehmann@KBV.de) und die Mitarbeiter der Abteilung Veranlasste Leistungen (Sekretariat: 030 4005-1432, E-Mail: UAVL@KBV.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sibylle Steiner

Dezernentin